

**Meldung und öffentliche Bekanntgabe der Geschäfte von Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen**

<b>1</b>	<b>Angaben zu den Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie zu den in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen</b>	
a)	Name	Pierer Industrie AG
<b>2</b>	<b>Grund der Meldung</b>	
a)	Position/Status	Stefan Pierer, Vorstand der KTM Industries AG
b)	Erstmeldung/Berichtigung	Erstmeldung
<b>3</b>	<b>Angaben zum Emittenten, zum Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate, zur Versteigerungsplattform, zum Versteigerer oder zur Auktionsaufsicht</b>	
a)	Name	KTM Industries AG
b)	LEI	5299008TB11EUJJSWP89
<b>4</b>	<b>Angaben zum Geschäft/zu den Geschäften: Dieser Abschnitt ist zu wiederholen für i) jede Art von Instrument, ii) jede Art von Geschäft, iii) jedes Datum und iv) jeden Platz, an dem Geschäfte getätigt wurden</b>	
a)	Beschreibung des Finanzinstruments, Art des Instruments	Aktien
	Kennung	AT0000820659
b)	Art des Geschäfts	Veräußerung (Übertragung der Aktien der KTM Industries AG auf die Pierer Konzerngesellschaft GmbH durch Spaltung. Durch die Spaltung wurde an die Pierer Konzerngesellschaft mbH ein buchmäßiges Reinvermögen in Höhe von EUR 225.525.217,55 übertragen.)
c)	Preis(e) und Volumen	Preis(e)
		Volumen
		0 EUR
d)	Aggregierte Informationen	141.580.608 Stück
		Preis
		Aggregiertes Volumen
e)	Datum des Geschäfts	0 EUR
		141.580.608 Stück
e)	Datum des Geschäfts	2017-05-04; UTC +2
f)	Ort des Geschäfts	Außerhalb eines Handelsplatzes

**Anmerkung:**

Die Pierer Konzerngesellschaft mbH (übernehmende Gesellschaft) ist unmittelbare Alleingesellschafterin der Pierer Industrie AG (übertragende Gesellschaft), sodass die Pierer Konzerngesellschaft mbH gemäß § 17 Z 5 SpaltG iVm § 224 Abs 1 Z 1 AktG von der Gewährung von Anteilen absehen muss. Aus Anlass der Spaltung erfolgte daher weder eine Gewährung von Anteilen an der Pierer Konzerngesellschaft mbH noch eine Kapitalerhöhung. Aus diesem Grund sind auch die Vereinbarungen nach § 2 Abs. 1 Z 3, 5 und 6 SpaltG nicht erforderlich. Bare Zuzahlungen wurden nicht geleistet.